

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bauungspreis vierjährig. Wk. 2.10 einschließlich des „Blatt. Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Börsen sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erhältlich täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Hause höherer Gewalt — Ring über sonstigen regelmäßigeren Belehrungen des Bezirks der Zeitung, der Kostenrechnung oder der Betriebsverordnungen — hat der Besitzer keinen Eintritt auf Sicherung oder Radierung der Zeitung eben auf Rücksicht des Bauungspreises.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberhügengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterhügengrün, Wildenthal usw.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

M 207.

Freitag, den 7. September

1917.

VII. Liste.

Gemäß der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. März 1917, betreffend Regelung des Handels mit Ersatzmitteln zum Verkaufe im Königreich Sachsen werden ferner folgende Ersatzmittel vom Handel innerhalb Sachsen's ausgeschlossen:

Nr.	Ersatzmittel	Hersteller	Ort der Herstellung
252	Kronen-Uroma zur Herstellung von Pudding		
253	Marke „Krone“ Vanillin-Puder	U. Junghans & Co.	Leipzig
254	Marke „Krone“ Vanillin-Sohnenpulver	Otto Friedrich	Mülgen (Dresden)
255	Wohlsmiedende Hausteckräuter		Leipzig
256	Brühwurzel „Vaterland“	Barum-Nährmittelfabrik J. Arthur Mundsäck	Hamburg
257	Frommholde Eisfarbe mit Triebfrost	Ensi Frommhold	Leipzig
258	„Apis“ Ersatzmittel	Oskar Tieze	Namslau, Schl.
259	„Salino“ Detergaz	Erste Lößnitzer Konservefabrik „Elbtal“, Jenner & Co.	Niederlößnitz
260	Ei-Ersatzpulver „Tippu-Tipp“	Stahlonit-Werk v. Georg Raabe	b. Dresden
261	Salatbereitungsmittel	M. Holthuis, Nährmittelfabrik	Hamburg
262	„Esbe“-Speise	Samuel Breslauer, Fabrik chem. Produkte und Lebensmittel	Hannover
263	Badpulver „Reform“	Ulrich & Co.	Breslau
264	„Salus“ Honig-Uroma	Coriolan G. m. b. H.	Leipzig-Auerbach
265	Pudding-Uroma „Norda“ (Vanillegeschmack)	Harald C. Graeve	Berlin-Schmargendorf
266	„Wir Was“ Badpulver	F. Jungnickel & Co.	Berlin W. 57
267	Böhms allerfeinstes Badpulver, Marke „Thuringia“	Fritz Böhm & Co.	Dresden-U.
268	„Amifia“ Kunstmarmeladen-Essenz zur Bereitung von Kunstmarmelade	Kommanditgesellschaft Dr. Trost Nachf.	Erfurt
269	„Hopsenperle“	Inh. Aug. und Otto Roth, Chem. Fabrik	Bad Ems
270	„Hopsenperle“	Oskar Glöckner, Dampfsbrauerei	Neuhausen, Bez. Dresden
271	Bierjeraz „Lagerbier“ oder „Bayrisch-Bier“	Gebr. Schrey U.-G.	Pirna a. d. Elbe
272	Hopsenperle-Extrakt	Ritterguts-Brauerei Geyer, Franz Naumann jun.	Geyer (Sachs.)
273	„Nur“ Kuhlmays Stärkejeraz	May Noa, Esszenz-Fabrik	Berlin-Nieder-
274	Stärkemittel „Steif“	Maissur-Werk h. u. G. Kuhlmay	Schönhausen
275	„Stärkein“, das ideale Stärkemittel	Hans Roth & Co.	Leuben
276	Waschmittel fettlos Marke „Sonne“	Betrieb chem. Erzeugnisse W. Witeci und Sally Jacobus	Frankfurt a. M.
277	Bleichmittel „Blitz“	C. F. Schulze	Berlin O. 34
	hiermit werden die Genehmigungen Nr. 14 und 15 widerrufen		Berlin W. 57
278	„Nyandol“ Bierwasser i. d. Elite	Raymond & Co.	Halle a. Saale
279	„Edelweiß“ Waschpulver	Chem. Fabrik Santa	Berlin

Dresden, den 31. August 1917.

Ministerium des Innern.

595b VI W. A. 17.

4177

Das Ministerium des Innern nimmt erneut Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der Verkauf von Fleisch und zwar einschließlich Leber, Zunge, Wurst, nur gegen Fleischmarken erfolgen darf. Auch wollen die Kommunalverbände bei der Fleischzuteilung an die Fleischer die Innereien, wie schon mehrfach vorgeschrieben, scharf anstreben.

Dresden, am 3. September 1917.

2198 II B III

4201

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung

über die Brot- und Mehlfversorgung der Selbstversorger im Gebiete des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Auf Grund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 und der Bundesratsverordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte vom 20. Juli 1917 wird hiermit für das Gebiet des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg folgendes angeordnet:

§ 1.

Als Selbstversorger wird vom Bezirksverband anerkannt der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft, einschließlich des Gesindes und der Naturalsberechtigten, insbesondere Unterteller und Arbeiter, soweit sie kraft

ihrer Berechtigung oder als Lohn Brot, Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben, dassfern

- a) die Vorräte des Betriebsunternehmers an selbstgebautem Brotgetreide — nach Abzug des für die Feldbestellung erforderlichen Saatgutes — zur Ernährung der zu seiner Wirtschaft gehörigen Selbstversorger auf die Zeit bis zum 15. September 1918 ausreichen,
- b) der Betriebsunternehmer bei der Bewirtschaftung seines Getreides sich als außerfällig erwiesen und
- c) in Gemäßheit der Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 29. Juli 1917 (Erzgebirgischer Volksfreund vom 4. August 1917) bis zum 7. August 1917 bei der Ortsbehörde seines Wohnortes die Bewilligung des Rechtes auf Selbstversorgung beantragt hat.

Über das Recht zur Selbstversorgung erhält der Betriebsunternehmer eine Berechtigung ausgestellt, die er sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen hat.

§ 2.

Auf den Kopf der Selbstversorger dürfen verwendet werden:

- a) an selbstgebautem Brotgetreide monatlich höchstens 9 kg; einem Kilogramm Brotgetreide entsprechen bei 94%iger Ausmahlung 940 g Mehl,
- b) an selbstgebautem Gerste und selbstgebautem Hafer für die Zeit vom 15. August bis zum 30. September 1917 höchstens und insgesamt 8 kg.

§ 3.

An der Brotversorgung der übrigen Bevölkerung mittels Brotmarken dürfen die Selbstversorger eines Betriebes nur solange teilnehmen, als der Betriebsunternehmer noch nicht im Besitz der Mahlkarte (§ 5) ist. Hinsichtlich der Zuteilung von Reichsbrotmarken gilt die besondere Vorschrift des § 13.

§ 4.

Der Betriebsunternehmer mit dem Rechte der Selbstversorgung ist verpflichtet, die ihm zur Ernährung der Selbstversorger seines Betriebes aufzustehenden Vorräte an Brotgetreide gesondert von den übrigen Vorräten aufzubewahren und durch Tafeln mit entsprechender Aufschrift als Selbstversorgervorräte kenntlich zu machen. Auf den Tafeln ist auch die jeweilige Getreidemenge genau anzugeben.

§ 5.

Der zur Selbstversorgung berechtigte Betriebsunternehmer darf Brotgetreide (Roggen, Weizen) sowie Gerste und Hafer — die beiden zuletzt genannten Getreidearten nur bis zum 30. September 1917 — erst dann zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Klofen und ähnlichen Erzeugnissen verarbeiten lassen, wenn er im Besitz einer vom Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg ausgestellten Mahlkarte ist.

Die Mahlkarte besteht aus zwei zusammenhängenden gleichlautenden Abschnitten (Abschnitt I und Abschnitt II).

Sie enthält die Angabe des Namens des Betriebsunternehmers, der Zahl der für die Selbstversorgung in Frage kommenden Personen, der Getreidemenge, die zu läßigerweise verarbeitet werden darf, und des Namens des Müllers, bei dem die Verarbeitung vorzunehmen ist.

Die Mahlkarte wird jeweils auf die Zeit von 2 Monaten und nur über die Getreidemenge ausgestellt, die höchstens dem zulässigen Verbrauch für 2 Monate entspricht.

§ 6.

Die Verarbeitung des Getreides darf nur durch den Müller erfolgen, der auf der Mahlkarte angegeben ist. Ein Wechsel des Müllers ist nur mit Genehmigung des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg zulässig. Auch darf die Verarbeitung nur in den Mühlen des Bezirks Schwarzenberg erfolgen. Den Müllern im Bezirk Schwarzenberg ist die Verarbeitung von Getreide für Selbstversorger anderer Kommunalverbände nicht gestattet.

Der Selbstversorger darf auch nur die aus der Mahlkarte ersichtliche Getreidemenge zur Verarbeitung abliefern.

§ 7.

Vor der Beförderung des Getreides zur Mühle und des Mahlgutes von der Mühle sind die Säcke mit Anhängezetteln nach dem vom Bezirksverband herausgegebenen, bei den Ortsbehörden erhältlichen Muster zu versehen. Auf den Anhängezetteln ist der Inhalt der Säcke nach Fruchtart bez. Mehl usw. und Gewicht sowie Name und Wohnort des Selbstversorgers und des Müllers anzugeben. Der Anhängezettel hat an dem Getreidesack zu verbleiben, bis der Müller das Getreide ausmählt.

§ 8.

Gleichzeitig mit dem Getreide ist dem Müller die Mahlkarte zu übergeben; ohne Mahlkarte darf der Müller Getreide nicht annehmen; er darf auch nur die aus der Mahlkarte ersichtliche Getreidemenge in Empfang nehmen.

Der Müller hat auf beiden Abschnitten der Mahlkarte sofort nach Empfang des Getreides den von ihm durch Wiegen festgestellten Sackinhalt und ebenso sofort nach Auszählung der Erzeugnisse Art und Gewicht derselben zu bestimmen, auch nach beendet Verarbeitung das Ergebnis an Mehl, Kleie und Abfall, Grütze, Graupen usw. einzutragen.

Der Müller hat den Abschnitt I der Mahlkarte, der als Unterlage für die Eintragung des Mahlergebnisses in das Mahlbuch (§ 10) dienen soll, aufzubewahren und am Schlusse des Monats, in dem die Auszählung beendet ist, mit einer Durchschrift des Mahlbuchs durch Vermittelung der Ortsbehörde dem Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg einzureichen. Den Abschnitt II der Mahlkarte hat er bei Auszählung des Mehles usw. dem Selbstversorger zurückzugeben.

§ 9.

Der Selbstversorger hat den ihm vom Müller zurückgegebenen Abschnitt II der Mahlkarte binnen 8 Tagen der Ortsbehörde zur Nachprüfung an Hand der von dieser zu führenden Selbstversorgerliste vorzulegen. Die Ortsbehörde hat den Abschnitt mit Prüfungsvermerk zu versehen und sodann dem Selbstversorger zurückzugeben, der ihn bis zum Schlusse des Wirtschaftsjahres 1917/18 aufzubewahren hat.

Spätestens bis zum 15. September 1918 hat der Selbstversorger sämtliche Ab-